

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2009
In der Fassung der Fünften Änderungssatzung
Vom 25. September 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Religionswissenschaft wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth oder ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Fach Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) ein Studienabschluss in einem Master-, Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengang, der religionswissenschaftlich orientiert ist.
- (2) ¹Sind bei einem Studienabschluss an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in wesentlichen Teilbereichen nicht gleichwertig mit den Anforderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion oder den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Fach Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion oder der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Fach Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Für den Zugang zum Masterstudium darf die Summe aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen zwölf Semesterwochenstunden oder 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ²Kandidaten können mit der Auflage immatrikuliert werden, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel während des vierten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular gegliedert und besteht aus den drei Schwerpunkten Religiöse Gegenwartskultur, Islamische Gegenwartskulturen und Afrika, aus denen ein Schwerpunkt auszuwählen ist. ²Die Schwerpunkte und Teilbereiche des Studiengangs werden im Anhang näher dargestellt.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Schwerpunkt zwischen 44 und 47 SWS. ²Die Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen

und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Religionswissenschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Für die Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunkt Islamische Gegenwartskulturen ist ein Modul im Umfang von vier Leistungspunkten mit Schwerpunkt Islam aus dem Bachelorstudiengang nachzuweisen. ³Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so kann der Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, dass er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters den Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines zusätzlichen einführenden Moduls mit Schwerpunkt Islamwissenschaften zu erbringen hat. ⁴Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist ein anderer Schwerpunkt zu wählen. ⁵Studienbewerbern wird der Be-

such der schwerpunktspezifischen Studienberatung empfohlen, um vorhandene bzw. fehlende Vorkenntnisse abzuklären.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

bekannt gegeben. ⁴Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- (3) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modul(teil)prüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) ¹Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Themenwünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird im Anhang angegeben. ⁶Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁷Spätester Abgabetermin soll der letzte Tag des laufenden Semesters sein; über nicht zu vertretende Gründe entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festge-

stellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹²In Seminaren sollen die Studierenden lernen, sich anhand überwiegend selbstständiger Literaturrecherche in ein vorgegebenes Thema einzuarbeiten, darüber vorzutragen und bei der Besprechung der Inhalte den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben.

- (10) ¹Bei Präsentationen ist das Thema mit dem Dozenten abzuklären. Sie können benotet oder unbenotet sein. Die Präsentation hat eine Dauer von 15 - 20 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung dazu einen Umfang von 2 - 6 Seiten. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (11) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten und die Bearbeitungszeit beträgt maximal eine Woche. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er spezifische Forschungsfragestellungen in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig eine neuartige Themenstellung von begrenztem Umfang ausarbeiten kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs an der Kulturwissenschaftlichen oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer oder in französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur

- Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten acht Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Im Falle des Abs. 8 Satz 4 wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Konto „Leistungspunkte“ geführt. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien-

und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus Anhang 1 und dem Modulhandbuch.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der gemeinsamen Pflichtmodule, der Pflichtmodule der Schwerpunkte, der Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte sowie der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsaus-

schuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen, Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Religionswissenschaft betreffen, d.h. Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Religionswissenschaft. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - zur Festsetzung der Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - vor der Wahl von Schwerpunkten,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2005 (AB UBT 2006/53), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2005 (AB UBT 2006/53), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 25. September 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereiche	Module				
Gemeinsame Pflichtmodule, gesamt 24 LP	R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 8 LP	R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 7 LP	R3: Vertiefungskurs Religionswissenschaft und sozialwiss. Religionsforschung 9 LP		
Module der Schwerpunkte					
Religiöse Gegenwarts-kultur, gesamt 70 LP	F1: Forschungswerkstatt I 5 LP	F2: Forschungswerkstatt II 5 LP	F3: Forschungswerkstatt III 5 LP	F4: Forschungswerkstatt IV 5 LP	G1: Empirische Religionsforschung I 5 LP
	G2: Empirische Religionsforschung II 5 LP	G3: Empirische Religionsforschung III 5 LP	G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwarts-kultur 5 LP	G5: Theorien der Religiösen Gegenwarts-kultur 5 LP	G6: Kontexte der religiösen Gegenwarts-kultur I 5 LP
	G7: Kontexte der religiösen Gegenwarts-kultur II 5 LP	G8: Forschungsqualifikationen I 5 LP	G9: Forschungsqualifikationen II 5 LP	G10: Hausarbeit 5 LP	
Islamische Gegenwarts-kulturen, gesamt 70 LP	I1: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen I 7 LP	I2: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen II 6 LP	I3: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen III 5 LP	I4: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen IV 7 LP	I5: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen V 7 LP
	I6: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts-kulturen VI 7 LP	I7: Forschungsqualifikationen zu Islamischen Gegenwarts-kulturen 13 LP	I8: Austausch-modul Islamwissenschaft 6 LP	I9: Quellentexte Islamischer Gegenwarts-kulturen 6 LP	I10: Forschungs-werkstatt Islamische Gegenwarts-kulturen 6 LP

Bereiche	Module				
Afrika, gesamt 70 LP	A1: Religions- forschung Afrika I: Geschichte und Gegen- stände 10 LP	A2: Religions- forschung Afrika II: Neuere Ent- wicklungen und inter- disziplinäre Perspektiven 10 LP	A3: Religions- forschung Afrika III: Vertiefung 7 LP	A4: Empirische Religions- forschung Afrika I 7 LP	A5: Empirische Religions- forschung Afrika II 7 LP
	A6: Kontexte Afrika I 5 LP	A7: Kontexte Afrika II 5 LP	A8: Forschungs- qualifi- kationen zu Afrika I 7 LP	A9: Forschungs- qualifi- kationen zu Afrika II 7 LP	A10: Forschungs- qualifi- kationen zu Afrika III 5 LP
Masterarbeit 26 LP	Alle Schwer- punkte				
Summe der LP: 120 LP	Alle Schwer- punkte				

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Masterschwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissen- schaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				
F1: Forschungswerkstatt I 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F2: Forschungswerkstatt II 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F3: Forschungswerkstatt III 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
F4: Forschungswerkstatt IV 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G1: Empirische Religionsforschung I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
G2: Empirische Religionsforschung II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
G3: Empirische Religionsforschung III 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur 2 Seminare	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
G5: Theorien der Religiösen Gegen- wartskultur 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
G6: Kontexte der Religiösen Gegen- wartskultur I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
G7: Kontexte der Religiösen Gegen- wartskultur II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G8: Forschungsqualifikationen zur Religiösen Gegenwartskultur I 2 Sprachkurse oder Seminare	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
G9: Forschungsqualifikationen zur Religiösen Gegenwartskultur II 1 Sprachkurs oder Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G10: Hausarbeit	-	5	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	36	70		
M: Masterarbeit	---	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten	Ja
SUMME	50	120		

Masterschwerpunkt Islamische Gegenwartskulturen

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				
I1: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen I 2 Seminare	4	7	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
I2: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen II 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I3: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen III 2 Seminare	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
I4: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen IV 1 Seminar	2	7	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
I5: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen V 3 Seminare	6	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
I6: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen VI 3 Seminare	6	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
I7: Forschungsqualifikationen zu Islamischen Gegenwartskulturen 4 Sprachkurse oder Seminare	8	13	Klausur	Ja

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
I8: Austauschmodul Islamwissen- schaft 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I9: Quellentexte Islamischer Gegenwarts-kulturen 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I10: Forschungswerkstatt islamische Gegenwartskulturen 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
Summe	48	70		
M: Masterarbeit	---	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten	Ja
SUMME	60	120		

Masterschwerpunkt Afrika

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissen- schaftliche und sozialwissenschaftli- che Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Schwerpunktmodule				
A1: Religionsforschung Afrika I: Geschichte und Gegenstände 2 Seminare	4	10	Referat und Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
A2: Religionsforschung Afrika II: Neuere Entwicklungen und interdis- ziplinäre Perspektiven 2 Seminare	4	10	Referat und Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
A3: Religionsforschung Afrika III: Vertiefung 2 Seminare	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A4: Empirische Religionsforschung Afrika I 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A5: Empirische Religionsforschung Afrika II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A6: Kontexte Afrika I 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
A7: Kontexte Afrika II 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A8: Forschungsqualifikationen zu Afrika I 1 Sprachkurs	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
A9: Forschungsqualifikationen zu Afrika II 1 Sprachkurs	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
A10: Forschungsqualifikationen zu Afrika III 1 Sprachkurs oder Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
Summe	36	70		
M: Masterarbeit	---	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten, benotet	Ja
SUMME	48	120		

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.